**Wegleitung**

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| **Publikation:** | Webseite FMA |
| **Betrifft:** | Anforderungen an die Ausgliederung von Funktionen gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen |
|  |  |

1. **Einleitung**

Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Rechtsgrundlagen, das Verfahren und den notwendigen Vertragsinhalt bei Funktionsausgliederungen (Auslagerungen, Outsourcing). Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung von Funktionsausgliederungen sind die relevanten Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG), der Versicherungsaufsichtsverordnung (VersAV), der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (DelVO 2015/35), der Leitlinien zum Governance-System (EIOPA-BoS-14/253 DE; Governance-Leitlinien), die als Auslegungshilfe dienenden Erläuterungen des Final Report on Public Consultation No. 14/017 on Guidelines on system of governance (EIOPA-BoS-14/253; Final Report) sowie des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG) und der Sorgfaltspflichtverordnung (SPV) massgeblich.

1. **Massgebliche Rechtsgrundlagen**

Ausgliederungsbegriff:

* Art. 10 Abs. 1 Ziff. 14 VersAG (Legaldefinition)

Bewilligungsgesuch, Änderung der Bewilligungsanforderungen und Auskunftspflicht:

* Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG (Grundlage Bewilligungsvoraussetzung)
* Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG (Genehmigungspflicht)
* Art. 103 Abs. 2 VersAG (Auskunfts- und Vorlagepflicht)
* Art. 257 Abs. 3 Bst. g und k VersAG (Strafbestimmung – Übertretungen)
* Governance-Leitlinie 64 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report

Grundsätze, Outsourcing-Politik (Outsourcing-Leitlinien) und Qualifizierung für Funktionsausgliederungen:

* Art. 89-91 VersAG (Grundsatz, Aufsicht, Informationspflicht)
* Erwägungsgrund 100 und 101 und Art. 274 Abs.1 DelVO 2015/35 (Prüfungsstandard, Auswahlanforderungen und Outsourcing-Politik)
* Governance-Leitlinie 63 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report (schriftliche Leitlinien)

Zusätzliche Vorgaben bei Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten:

* Art. 89 Abs. 2 VersAG (grundsätzliche Ausgliederungsgrenzen)
* Art. 274 Abs. 3 DelVO 2015/35 (explizite Verantwortlichkeiten des Management)
* Governance-Leitlinie 60 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report (Klassifizierung)

Zusätzliche Vorgaben bei Ausgliederung von Schlüsselfunktionen:

* Governance-Leitlinie 14 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report

Zusätzliche Vorgaben bei Ausgliederung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften (Underwriting):

* Governance-Leitlinie 61 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report

Zusätzliche Vorgaben bei gruppeninterner Funktionsausgliederung:

* Art. 274 Abs. 2 DelVO 2015/35 (Kontroll- und Einflussmöglichkeit)
* Governance-Leitlinie 62 einschliesslich Erläuterungen dazu im Final Report (Kompetenzdokumentation)

Formelle und materielle Anforderungen an Ausgliederungsverträge:

* Art. 90 VersAG (Aufsicht über die ausgelagerte Tätigkeit)
* Erwägungsgrund (101) der DelVO 2015/35 (Auswahlanforderungen)
* Art. 274 Abs. 4 DelVO 2015/35 (Inhalt des Ausgliederungsvertrages)

Sorgfaltspflichten

* Art. 14 SPG (Delegation von Sorgfaltspflichten)
* Art. 24, 24a SPV (Delegation und Outsourcing)

1. **Allgemeine Erläuterungen**

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Ziff. 14 VersAG ist eine Funktionsausgliederung (Auslagerung, Outsourcing) eine Vereinbarung, die zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister getroffen wird, wobei es sich bei Letzterem um ein beaufsichtigtes oder nicht beaufsichtigtes Unternehmen handeln kann. Dieser Vereinbarung zufolge übernimmt der Dienstleister direkt oder durch weitere Funktionsausgliederung ein Verfahren, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit, die ohne diese Vereinbarung vom Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Gemäss Art. 12 Abs. 2. Bst. m VersAG sind Verträge oder sonstige Absprachen, durch die Funktionen oder Tätigkeiten eines Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden (Funktionsausgliederung), Bestandteil des Bewilligungsgesuchs. Als Teil der Bewilligungsanforderungen sind Änderungen betreffend Funktionsausgliederungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst. a VersAG vor Umsetzung von der FMA zu genehmigen.

Gemäss Art. 103 Abs. 2 VersAG sind Drittpersonen (z.B. Dienstleister, Ausgliederungspartner) gegenüber der FMA auskunftspflichtig, soweit es für die Aufsichtstätigkeit erforderlich ist.

Im Falle einer Funktionsausgliederung bleibt das Versicherungsunternehmen gem. Art. 89 Abs. 1 VersAG für die Erfüllung seiner Pflichten verantwortlich. Des Weiteren muss die Hauptverwaltung eines Versicherungsunternehmens im Fürstentum Liechtenstein verbleiben (Art. 89 Abs. 3 VersAG).

Gemäss Art. 274 Abs. 1 DelVO 2015/35 hat ein Unternehmen, das Funktionen oder Tätigkeiten ausgliedert, eine schriftlich fixierte Outsourcing-Politik mit Berichts- und Überwachungsfunktionen sowie die im Falle eines Outsourcings einzuführenden Berichts- und Überwachungsmechanismen festzulegen. Das Unternehmen hat dazu eine interne Outsourcing-Leitlinie zu erstellen, in der insbesondere die in Governance-Leitlinie 63 genannten Kriterien behandelt werden.

Besondere Anforderungen und Pflichten gelten bei der Delegation und Auslagerung von Sorgfaltspflichten nach dem SPG (Art. 14 SPG i.V.m. Art. 24, 24a SPV). Versicherungsunternehmen können zur Erfüllung vereinzelter Sorgfaltspflichten grundsätzlich auf Dritte zurückgreifen. Dabei sind unter anderem spezielle Dokumentationspflichten einzuhalten (Art. 24 SPV). Des Weiteren regelt Art. 24a SPV die Mindestanforderungen an ein wirksames Outsourcingverhältnis, bei dem auch die laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen ausgelagert wird. Für weitere Erläuterungen hierzu wird auf die branchenspezifische Wegleitung der FMA für Versicherungsunternehmen zum SPG verwiesen.

**4. Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten**

Eine Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen oder Tätigkeiten ist gemäss Art. 89 Abs. 2 VersAG nur dann zulässig, wenn dadurch keiner der folgenden Fälle eintritt:

a) wesentliche Beeinträchtigung der Qualität der Governance des betreffenden Unternehmens;

b) übermässige Steigerung des operationellen Risikos;

c) Beeinträchtigung der Möglichkeit der FMA, die Einhaltung der Verpflichtungen des Unternehmens durch dieses zu überwachen;

d) Gefährdung der Qualität von Dienstleister für Versicherungsnehmer.

Des Weiteren hat das zuständige Organ bei der Auswahl des Dienstleistungspartners, dem kritische oder wichtige operative Funktionen übertragen werden sollen, die Einhaltung der in Art. 274 Abs. 3 DelVO 2015/35 genannten Vorgaben sicherzustellen. Inhaltlich werden darin Auswahlkriterien und Prüfungsstandards mit Bezug auf den Dienstleister determiniert sowie ausgewählte Bereiche (Interessenkonflikt, Datenschutz, etc.) angeführt, deren Sicherstellung explizit dem Management vorbehalten wird.

Ob eine Funktion oder Tätigkeit kritisch oder wichtig ist, bestimmt sich danach, ob die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit für das Unternehmen unverzichtbar ist, da es ohne diese nicht in der Lage wäre, seine Leistungen für den Versicherungsnehmer zu erbringen. In diesem Zusammenhang sind auch die allgemeinen Ausführungen, Abgrenzungshinweise und beispielhaften Aufzählungen des Final Report in Punkt 2.290. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 60 zu beachten. Gemäss Governance-Leitlinie 60 hat das Unternehmen die Einordnung einer Funktion oder Tätigkeit als kritisch oder wichtig zu dokumentieren.

**5. Ausgliederung von Schlüsselfunktionen**

Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind zudem die Governance-Leitlinie 14 und die dazu ergangenen Erläuterungen im Final Report zu berücksichtigen. Darin ist insbesondere festgelegt, dass das Unternehmen sicherzustellen hat, dass der Ausgliederungspartner (Service Provider) die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit aller in dieser Funktion arbeitenden Personen geprüft hat. Zudem hat das Unternehmen gegenüber der FMA eine fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Person zu benennen, die im Unternehmen die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt. Ausführungen zum Beurteilungsmassstab der fachlichen Qualifikation dieser Personen finden sich im Final Report in Punkt 2.61. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 14. Des Weiteren werden in Punkt 2.64. ff. der Erläuterungen zu Governance-Leitlinie 15 jene Punkte genannt, die das Unternehmen der FMA mitzuteilen hat, insbesondere die Angaben gemäss dem Technical Annex zur Prüfung der beruflichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit.

Schlüsselfunktionen sind gemäss Punkt 1.4 des Annex I zum Final Report gleichzeitig als wichtige und kritische Funktionen zu beurteilen. Bei der Ausgliederung von Schlüsselfunktionen sind daher auch die Anforderungen an die Ausgliederung kritischer oder wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten (s. oben Punkt 4.) zu berücksichtigen.

**6. Ausgliederung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften (Underwriting)**

Bei der Ausgliederung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften (Underwriting) sind die Governance-Leitlinie 61 und die dazu ergangenen Erläuterungen im Final Report zu beachten. Für den Fall, dass durch die Ausgliederung des Abschlusses von Versicherungsgeschäften auch Teile der Beschwerdebearbeitung auf einen Dienstleister übergehen, wird darauf hingewiesen, dass Versicherungsunternehmen dafür Sorge zu tragen haben, dass die Leitlinien zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen (EIOPA-BoS-12-069) vollumfänglich einzuhalten sind.

**7. Gruppeninterne Funktionsausgliederung**

Bei der gruppeninternen Ausgliederung kritischer oder wichtiger Funktionen hat das Unternehmen gemäss Art. 274 Abs. 2 DelVO 2015/35 der Möglichkeit der Kontrolle über oder Einflussnahme auf den Dienstleister Rechnung zu tragen. Im Übrigen wird auf die Governance-Leitlinie 62 und die dazu ergangenen Erläuterungen verwiesen, deren Vorgaben einzuhalten und Hinweise entsprechend zu berücksichtigten sind. Insbesondere finden sich darin Ausführungen zur Domizilierung des Dienstleisters, der Art der Ausgliederung, der schriftlichen Vereinbarung (SLA) und den Verantwortlichkeiten.

**8. Bestätigungen, formelle und materielle Mindestanforderungen an Ausgliederungsverträge**

Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Voraussetzungen an einen Funktionsausgliederungsvertrag und die dazu abzugebenden Bestätigungen wird auf die beiliegende Checkliste verwiesen. Die Checkliste ist auf Grund der darin abzugebenden Bestätigungen durch zwei für das Versicherungsunternehmen Zeichnungsberechtigte oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) eine entsprechende Vollmacht einzureichen ist.

**9. Verfahren**

Gemäss Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. m VersAG sind Verträge oder Absprachen, durch die Funktionen oder Tätigkeiten ausgegliedert werden, Teil des Bewilligungsgesuchs und als solche im Rahmen des Bewilligungsgesuchs einzureichen. Gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst a VersAG bedürfen Änderungen des Bewilligungsgesuchs, also auch jede neue oder geänderte Funktionsausgliederung, der Genehmigung der FMA.

Die Genehmigung von Änderungen der Bewilligungsanforderungen (Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG) ist in Form eines schriftlichen Antrags bei der FMA zu beantragen. Dieser Antrag ist entweder durch zwei für das Versicherungsunternehmen Zeichnungsberechtigte oder einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen, wobei im Fall der Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Unterzeichnung durch einen liechtensteinischen Rechtsanwalt) eine entsprechende Vollmacht einzureichen ist.

Der Antrag auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen ist gemeinsam mit dem Entwurf des Ausgliederungsvertrages samt Anlagen und der ausgefüllten Checkliste (siehe Beilage) einzureichen. Nach Erhalt und Prüfung des Antrages erteilt die FMA bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die aufsichtsrechtliche Zustimmung. Nach Unterzeichnung des Funktionsausgliederungsvertrages ist der FMA ein Exemplar in Kopie zu übermitteln.

**10. Strafbestimmung**

Gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. g VersAG wird von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer die vorgeschriebenen Genehmigungen der FMA nicht oder nicht rechtzeitig einholt. Zudem wird gemäss Art. 257 Abs. 3 Bst. k VersAG von der FMA wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100 000 bestraft, wer gegen die Bestimmungen über die Funktionsausgliederung verstösst (Art. 89 bis 91).

**11. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73   
E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: August 2018

Beilage: Checkliste

**Checkliste Ausgliederung von Funktionen gemäss den versicherungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen**

Bitte Zutreffendes ankreuzen, Referenzen im Ausgliederungsvertrag (Ziffer, Artikel, etc.) soweit erforderlich angeben und die unterzeichnete Checkliste dem Antrag auf Bewilligungsänderung als Anhang beilegen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **Firmenname des antragstellenden**  **Versicherungsunternehmens:** | | | | |
|  | | | | |
| **Kontaktperson:**  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | E-Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | | | Tel.:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| **I. Bestätigungen und allgemeine Erklärungen zur gegenständlichen Funktionsausgliederung:** |  | | | **Sonstige Anmerkung:** |
| 1. Das Unternehmen verfügt über eine schriftlich festgelegte Outsourcing-Leitlinie gemäss Art. 274 Abs. 1 DelVO 2015/35 und Governance-Leitlinie 63. | Vorliegen der Outsourcing- Leitlinie wird bestätigt | | |  |
| 2. Die in Art. 274 Abs. 3 DelVO 2015/35 genannten Prüfungen wurden durchgeführt und die darin genannten Anforderungen sind sichergestellt bzw. erfüllt. | Prüfung wurde durchgeführt und Anforderungen sind sichergestellt bzw. erfüllt  Bezeichnung der ausgelagerten Tätigkeit und Angaben, warum es sich bei der Ausgliederung um keine wichtige und kritische Funktion handelt. | | | Ausführungen im Antrag bzw. Vorlage der Leitlinien zur Governance:  Referenz: \_\_\_\_\_\_\_\_ |
| 3. Die in Art. 274 Abs. 5 DelVO 2015/35 genannten Anforderungen sind erfüllt. | Anforderungen sind erfüllt | | |  |
| 4. Bezeichnung der ausgelagerten Tätigkeit und Angaben, warum es sich bei der Ausgliederung um eine wichtige und kritische Funktion handelt. | erfüllt  nicht anwendbar | | Ausführungen im Antrag bzw. Vorlage der Leitlinien zur Governance:  Referenz: \_\_\_\_\_\_\_\_ | |
| 5. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Anforderungen von Art. 274 Abs. 2 DelVO 2015/35 und der Governance-Leitlinie 62 einschliesslich den Erläuterungen im Final Report bei Auslagerungen in der Gruppe ausreichend sichergestellt sind. | Anforderungen sind erfüllt  nicht anwendbar | | |  |
| 6. Das Unternehmen trägt dafür Sorge, dass die Anforderungen von Governance-Leitlinie 61 einschliesslich den Erläuterungen im Final Report bei Auslagerungen des „Underwriting“ sichergestellt sind. | Anforderungen sind erfüllt  nicht anwendbar | | |  |
| **II. Formelle Vorgaben und materielle Anforderungen an den Ausgliederungsvertrag** |  | | |  |
| 1. Physische Einreichung eines firmenmässig gezeichneten Antrags auf Genehmigung der Änderung der Bewilligungsanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 Bst a VersAG i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Bst. m VersAG und des dem Antrag zugrundeliegenden Funktionsausgliederungsvertrags | beigelegt | | |  |
| 2. Mitteilung allfälliger durch die beantragte Ausgliederung bedingte Änderungen bereits bestehender Ausgliederungsverhältnisse oder Dienstleister (Neuabschluss, Ausweitung oder Beendigung eines Ausgliederungsvertrages) |  | | | |
| 3. Bezeichnung der Vertragsparteien samt Angaben der Geschäftsadressen und Vorlage eines aktuellen[[1]](#footnote-1), amtlichen Handelsregisterauszugs des Dienstleisters | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 4. Bei Ausgliederung der Vermögensverwaltung oder anderen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ist der Nachweis der Bewilligung für diese Tätigkeit beizubringen. | erfüllt  nicht anwendbar | | |  |
| 5. Angaben zu den Pflichten und Zuständigkeiten beider beteiligter Parteien (Art. 274 Abs. 4 Bst. a DelVO 2015/35) | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 6. Vertragliche Vereinbarung zu den Pflichten des Dienstleisters gemäss Art. 274 Abs. 4 Bst. b DelVO 2015/35 | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 7. Vertragliche Vereinbarung betreffend die Verpflichtungen des Dienstleisters gemäss Art. 274 Abs. 4 Bst. c DelVO 2015/35. | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 8. Vertragliche Vereinbarung betreffend die Verpflichtung des Dienstleister gemäss Art. 274 Abs. 4 Bst. g DelVO 2015/35 | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 9. Regelung der Vertragsdauer und der Kündigungsmodalitäten (Frist) gemäss Art. 274 Abs. 4 Bst. d und e DelVO 2015/35 | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 10. Vertragliche Vereinbarung über die Befugnis des Versicherungsunternehmens nach Art. 274 Abs. 4 Bst. f und j DelVO 2015/35 (Auskunfts- und Weisungsrecht des Versicherungsunternehmens)  Wenn nicht anwendbar, im Feld „sonstige Anmerkungen“ entsprechend erläutern (z.B: bei internen Revision). | erfüllt  nicht anwendbar | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 11. Vertragliche Verpflichtung des Dienstleisters, wonach dieser einen effektiven Zugang zu allen Informationen über die ausgelagerten Funktionen oder Tätigkeiten gewährleistet und Vor-Ort-Kontrollen in seinen Geschäftsräumlichkeiten für die in Art. 90 Abs. 1 Bst. b und c VersAG und Art. 274 Abs. 4 Bst. h DelVO 2015/35 genannten Unternehmen und Behörden zustimmt. | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 12. Vertragliche Vereinbarung, durch die der Dienstleister der FMA ein direktes Auskunftsrecht einräumt (Art. 274 Abs. 4 Bst. i d. V.) und mit dieser gemäss Art. 90 Abs. 1 Bst. a VersAG in Bezug auf die ausgelagerte Funktion oder Tätigkeit zusammenarbeitet. | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 13. Vertragliche Vereinbarung einer marktüblichen Entschädigungsregelung | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| 14. Anwendbares Recht und Gerichtstand | erfüllt | Referenz im Vertrag:  \_\_\_\_\_\_\_\_ | |  |
| **III. Zusätzlich zu beachtende Anforderungen bei der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion** |  | | |  |
| 1. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass der Dienstleister oder Subdienstleister die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit jener Person überprüft hat, die eine Schlüsselfunktion für das Versicherungsunternehmen übernimmt (Punkt 2.61. Erläuterung zur Governance-Leitlinie 14). | Überprüfung wurde durchgeführt und Anforderungen sichergestellt | | |  |
| 2. Mitteilung des Namens jener Person, die beim Dienstleister eine Schlüsselfunktion für das Versicherungsunternehmen übernehmen. | Name: | | |  |
| 3. Mitteilung des Namens jener Person, die beim Versicherungsunternehmen im Sinne der Governance-Leitlinie 14 die Gesamtverantwortung für die ausgelagerte Schlüsselfunktion trägt. | Name: | | |  |

Ort und Datum: Unterzeichnet durch zwei Zeichnungsberechtigte

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Name und Unterschrift[[2]](#footnote-2))

1. aktuell bedeutet nicht älter als 3 Monate; [↑](#footnote-ref-1)
2. *Datenschutz*

   *Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.*

   *Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten:* [*https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html*](https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html) [↑](#footnote-ref-2)